



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Aktuelle Rechtsprechung und Aufsätze

Stand: März 2024

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe chronologisch gegliedert. Bitte beachten Sie, dass Themen aus dem Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch im Strafprozessrecht auffindbar sein können.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

**Prof. Dr. Clemens Arzt
Prof. Dr. Gritt Beger
Prof. Dr. Annika Dießner
Prof. Dr. Carolyn Tomerius**

**Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit
(FÖPS Berlin)**

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.
Sie gelangen mit Klicken direkt zum genannten Thema.
Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie wieder zum Inhaltsverzeichnis.

Polizeirecht Rechtsprechung	3
Polizeirecht Aufsätze	4
Strafprozessrecht Rechtsprechung	4
Strafprozessrecht Aufsätze	5
Versammlungsrecht Rechtsprechung	6
Versammlungsrecht Aufsätze	7
Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)	7

Polizeirecht Rechtsprechung

Recht Verurteilter auf Löschung aus Polizeiregister: Personenbezogene und insbesondere biometrische und genetische Daten, die Polizeibehörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung erhoben worden sind, die wegen einer vorsätzlichen Officialstrafat rechtskräftig verurteilte Personen betreffen, müssen regelmäßig überprüft werden, ob diese noch notwendig sind, und der betroffenen Person ist das Recht auf Löschung dieser Daten zuerkennen, falls dies nicht der Fall ist.	EuGH, 30.01.2024, CR 2024, 177
Verwenden Gefahrenabwehrbehörden personenbezogene Daten, die von Verfassungsschutzbehörden mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, liegt geänderter Verwendungszweck im Sinne von § 5 Satz 1 SächsDSUG vor. Bezweckt ihre Verwendung durch Gefahrenabwehrbehörden die Verhinderung von Straftaten, ist dies - jedenfalls bei Fehlen einer spezifischen verfassungskonformen Datenübermittlungs- und -verwendungsvorschrift - nur verhältnismäßig, wenn Daten der Verhinderung besonders schwerer Straftaten dient.	OVG Bautzen, 04.12.2023, SächsOVG 2024, 84
Art. 17 iVm Art. 46 I Buchst. g, Art. 47 I und II und Art. 53 I JI-RL (EU) 2016/680 ist dahin auszulegen, dass eine Person, wenn ihre Rechte in Anwendung von Art. 17 dieser Richtlinie über die zuständige Aufsichtsbehörde ausgeübt worden sind und diese Behörde sie über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen unterrichtet, über einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Beschluss dieser Behörde, das Überprüfungsverfahren abzuschließen, verfügen muss.	EuGH, 16.11.2023, NVwZ 2024, 50
Stützt sich Polizei für die Vornahme von Grundrechtseingriffen (hier: Identitätsfeststellung und Durchsuchung) auf gespeicherte Daten aus ihren Datenbeständen, dürfen Gerichte die Rechtmäßigkeit dieser Speicherung und Verwendung im summarischen Prozesskostenhilfverfahren nicht ohne Weiteres unterstellen. Sind Vorkenntnisse die Grundlage für ein gezieltes Herausgreifen einer Person, kann von Rechtmäßigkeitsprüfung im Hauptsacheverfahren grundsätzlich nicht abgesehen werden.	BVerfG, 30.10. 2023, NVwZ-RR 2024 169
Ob eine Wohnungsdurchsuchung in der Nachtzeit zur zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht einer Person verhältnismäßig ist, wenn von der Durchsuchung auch nicht ausreisepflichtige minderjährige Personen betroffen sind, ist durch Abwägung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter zu bestimmen.	OVG Bremen, 26.10.2023, NVwZ-RR 2024, 191
Präventivpolizeiliche Ingewahrsamnahme von Personen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich zeitnah zum Zwecke der Verkehrsblockade auf die Straße kleben werden, ist zulässig. Sie ist unerlässlich zur Verhinderung der Begehung/Fortsetzung von Straftaten. Zeitliche Länge der Maßnahme ist von der Polizei prognostisch zu begründen und vom Gericht zu überprüfen. Droht der Betroffene fortwährend mit der Begehung von konkreten Straftaten, liegt das in seiner Risikosphäre und tangiert nicht die Anordnungsvoraussetzungen.	LG Nürnberg-Fürth, 25.10.2023, NJW 2024, 452
Polizeiliche Wohnungsverweisung als kurzfristig wirkendes Mittel der Krisenintervention setzt grundsätzlich entweder eine Gewaltbeziehung mit konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen voraus oder erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs und der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Wohnungsverweisung bemisst sich danach, ob die Polizeibeamten vor Ort aufgrund des zum Zeitpunkt der Anordnung der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot möglichen Erkenntnisstands – gewonnen aus Aussagen der Beteiligten sowie anderer Erkenntnismittel – bei verständiger Würdigung zu der (ex ante) Einschätzung gelangen durften, von dem oder der Betroffenen gehe eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34a I 1 NRWPolG	OVG Münster, 17.10.2023, NJW 2024, 688

aus. Maßgeblich sind jeweils die nach verständiger lebenspraktischer Erfahrung zu beurteilenden Umstände des Einzelfalls.	
Begründete Zweifel an charakterlicher Eignung eines Einstellungsbewerbers für den Polizeivollzugsdienst können daraus folgen, dass bei wertender Würdigung aller Aspekte seines Verhaltens tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er mit dem Nationalsozialismus jedenfalls sympathisieren könnte. Tatsächliche Hinweise auf verfassungsfeindliche Gesinnung eines Beamtenbewerbers können sich dabei auch aus seinem Nutzungsverhalten in sozialen Medien ergeben. Ergibt die in § 145 I BremPOIG vorgeschriebene Zuverlässigkeitsüberprüfung eines Bewerbers für Einstellung in den Polizeivollzugsdienst Anhaltspunkte dafür, dass er mit dem Nationalsozialismus sympathisieren könnte, ist ihm jedenfalls dann die Gelegenheit einzuräumen, zu den Verdachtsmomenten Stellung zu nehmen, wenn unter den Umständen des jeweiligen Einzelfalls hierzu Anlass bestand. Hält die Dienstherrin dem Bewerber ein bestimmtes Nutzungsverhalten in Sozialen Medien entgegen, um daraus auf seine charakterliche Nichteignung zu schließen, hat sie im Rahmen ihrer Beurteilungsentscheidung zu berücksichtigen, dass seitdem bereits mehrere Jahre vergangen sind.	OVG Bremen, 06. 10.2023, NVwZ-RR 2024, 229

Polizeirecht Aufsätze

Brauchen wir das Sicherheitsrecht?	Zöller, ZSTW 2023, 827
Die Berliner Polizeirechts-Novelle von 2023 – Neuregelungen zu Bodycams, In-gewahrsamnahmen und Distanzelektroimpulsgeräten/Tasern	Roggan, LKV 2024, 1
Wann ist die Polizei für den ruhenden Verkehr zuständig?	Packmohr, DPoIBI 01/2024, 24
Die Anhörung als Prävention gegen Racial Profiling – Zugleich ein Beitrag zur polizeilichen Kontrollquittung	Lorenz, DÖV 2024, 219
(Was bleibt vom) Strafrecht in einer Überwachungsgesellschaft?	Puschke, ZSTW 2023, 765
(Was bleibt vom) Strafrecht in der BigData-Überwachungsgesellschaft?	Burchhard, ZSTW 2023, 793
Verdrängung mit allen Mitteln – KI-gestützte Videoüberwachung am Hansaplatz	Louis/Ebenau CILIP 134, 33
Biometrische Gesichtserkennung - - Technischer Solutionismus für mehr „Sicherheit“	Hälterlein, CILIP 134, 13
Die Überwachungsgesamtrechnung	Löffelmann, GSZ 2024, 18
Neue Datenübermittlungsregelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz - Eine Kommentierung des Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts	Roggan, NVwZ 2024, 193

Strafprozessrecht Rechtsprechung

Recht Verurteilter auf Löschung aus Polizeiregister: Personenbezogene und insbesondere biometrische und genetische Daten, die Polizeibehörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung erhoben worden sind, die wegen einer vorsätzlichen Officialstrafat rechtskräftig verurteilte Personen betreffen, müssen regelmäßig überprüft werden, ob diese noch notwendig sind, und der betroffenen Person ist das Recht auf Löschung dieser Daten zuerkennen, falls dies nicht der Fall ist.	EuGH, 30.01.2024, CR 2024, 177
---	--------------------------------

Ein Gegenstand hat dann potenzielle Bedeutung als Beweismittel, wenn die nicht fernliegende Möglichkeit besteht, ihn im Verfahren zu Untersuchungszwecken in irgendeiner Weise zu verwenden.	BGH, 11.01.2024, NStZ-RR 2024, 82
Der auf § 102 StPO gestützte Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung des Beschuldigten rechtfertigt regelmäßig auch die Durchsuchung eines vom erwachsenen Kind des Beschuldigten bewohnten Zimmers, das Teil der Wohnung ist.	LG Nürnberg-Fürth, 06.12.2023, NJW 2024, 607 = StV 2024, 156
Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung ist unangemessen und verletzt damit den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn Schwere des Eingriffs außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht. Das kann der Fall sein, wenn im Rahmen einer umfassenden Gesamtabwägung, welche hohe Bedeutung der Unverletzlichkeit der Wohnung in den Blick nimmt, ein nur schwacher Anfangsverdacht einer vollendeten Sachbeschädigung (hier: an einem Werbeplakat der Bundeswehr), die fehlende Schwere der Tat, die geringe Wahrscheinlichkeit des Auffindens der erhofften Beweismittel und deren untergeordnete Bedeutung für das Strafverfahren festgestellt werden.	BVerfG, 05.12.2023, NJW 2024, 575
Art. 17 iVm Art. 46 I Buchst. g, Art. 47 I und II und Art. 53 I JI-RL (EU) 2016/680 ist dahin auszulegen, dass Person, wenn ihre Rechte in Anwendung von Art. 17 dieser Richtlinie über die zuständige Aufsichtsbehörde ausgeübt worden sind und diese Behörde sie über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen unterrichtet, über einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Beschluss dieser Behörde, das Überprüfungsverfahren abzuschließen, verfügen muss.	EuGH, 16.11.2023, NVwZ 2024, 50
Durchsuchungen bei Beschuldigten nach § 102 StPO zur Ermittlung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 46 II 2 StGB) zwecks Bestimmung der Tagessatzhöhe sind verfassungsrechtlich nicht grundsätzlich unzulässig. Durchsuchungen zur Ermittlung der für die Bestimmung der Tagessatzhöhe entscheidenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten sind grundsätzlich nur dann verhältnismäßig, wenn anhand der übrigen zur Verfügung stehenden Beweismittel (etwa Nachfrage beim Beschuldigten, Anfrage bei Besoldungsstelle des Beamten oder BaFin-Abfrage) keine Schätzung möglich ist. Eine BaFin-Abfrage mit anschließender Bankanfrage zur Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beschuldigten ist trotz des erheblichen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung meist weniger grundrechtsintensiv als die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung.	BVerfG, 15.11.2023, NJW 2024, 578, = DÖV 2024, 241 = NStZ-RR 2024, 56
Ist die Durchsuchungsanordnung mangels ausreichender Begründung rechtswidrig, hindert das die spätere Beschlagnahme der bei der Durchsuchung sichergestellten Unterlagen nicht, wenn die Ermittlungsakte bei Erlass der Durchsuchungsanordnung einen hinreichenden Tatverdacht belegte. Insoweit besteht kein Beweisverwertungsverbot.	LG Nürnberg-Fürth, 13.11.2023, StV 2024, 156
Grundrecht auf ein faires Verfahren verpflichtet den Staat nicht, nur Messgeräte aufzustellen, die Rohmessdaten für eine spätere Überprüfung speichern. Der fairnessspezifische Grundsatz der Waffengleichheit vermittelt dem Betroffenen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren einen Anspruch auf Zugang auch zu den bei der Bußgeldbehörde vorhandenen, aber nicht zur Bußgeldakte genommenen Informationen. Hieraus folgt aber nicht zwangsläufig eine staatliche Pflicht, potentielle Beweismittel zur Wahrung von Verteidigungsrechten vorzuhalten bzw. zu schaffen.	BVerfG, 20.06.2023, NStZ 2024, 42

Strafprozessrecht Aufsätze

Mitwirkungspflicht an einem anlasslosen Atemalkoholtest anlässlich einer Verkehrskontrolle	Laub, Polizei 2024, 15, 67
--	-------------------------------

Die Vorratsdatenspeicherung – eine (un)endliche Geschichte?	Puschke, GSZ 2024, 23
Die Überwachungsgesamtrechnung	Löffelmann, GSZ 2024, 18
Neue Datenübermittlungsregelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz - Eine Kommentierung des Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts	Roggan, NVwZ 2024, 193
Ermittlungsziel Smartphone	Greco, StV 2024, 276

Versammlungsrecht Rechtsprechung

Das Versammlungsthema „From the river to the sea, you will get the hug you need“ ist eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit.	VG Berlin, 20.12.2023, NJ 2024, 86
Verbot bestimmter Parolen „Vom Fluss bis zum Meer“, „Juden Kindermörder“ bei pro-palästinensischer Versammlung, sowie Kennzeichen der HAMAS.	VGH Kassel, 02.12.2023, NVwZ 2024, 352
Die Versammlungsbehörde kann nach den konkreten Umständen des Falls dem Anmelder der Versammlung durch eine Auflage nach § 14 I HVersFG aufgeben, dass Redebeiträge, Parolen und Plakate entweder in deutscher oder englischer Sprache erfolgen oder im Falle einer Meinungsäußerung in arabischer Sprache von einem allgemein vereidigten Dolmetscher ins Deutsche übersetzt werden. Eine solche Beschränkung ist jedenfalls in den Fällen zulässig, in denen die Versammlungsleitung von sich aus eine Übersetzung in die deutsche Sprache anbietet. Die damit verbundene Beschränkung der durch Art. 5 I 1 GG gewährleisteten Meinungsfreiheit ist gegenüber einem Versammlungsverbot als milderer Mittel nach Art. 5 II GG gerechtfertigt.	VGH Kassel, 25.11.2023, NVwZ 2024, 355
Ein Versammlungsverbot ist nicht von vorneherein schon dann gerechtfertigt, wenn die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in erster Linie darin besteht, dass durch die Versammlungsteilnehmer Äußerungsdelikte begangen werden oder antisemitische Parolen einen unfriedlichen Verlauf der Versammlung provozieren könnten (hier u.a.: „From the river to the sea,...“, „Israel Kindermörder“). In diesem Fall ist als milderer Mittel der Erlass einer Auflage zu prüfen, die das Rufen und Zeigen dieser Parolen untersagt, sofern der Veranstalter zur Unterbindung der Äußerungen willens ist.	VGH Mannheim, 21.10.2023, DÖV 2024, 74
Liegen aufgrund vorangegangener Demonstrationen derselben Veranstalter bzw. anmeldenden Person, einer bundesweit äußerst angespannten Lage mit Blick auf pro-palästinensische Versammlungen und des Aufrufs der Anmelderin zum „Kampf auf den Straßen“, ihrer Verneinung der Eigenschaft der Hamas als Terrororganisation und des Existenzrechts Israels hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass es bei der geplanten Versammlung zu Straftaten wie nach § 140 StGB (Billigung von Straftaten), § 130 StGB (Volksverhetzung) und § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) kommen wird, ist ein Versammlungsverbot gerechtfertigt.	VGH Kassel, 14.10.2023, DÖV 2024, 164
Verhältnismäßig, wenn eine Versammlung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit lediglich um 50 Meter von einer Straße auf einen teilweise in Sichtweite befindlichen Parkplatz verlagert wird, auch wenn dadurch die Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit des Protests geschmälert wird.	VGH Kassel, 05.10.2023, DÖV 2024, 164

Betriebsparkplatz ist vom grundsätzlichen Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über den Ort einer Versammlung nicht umfasst, wenn die Fläche der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist und auf ihr auch nicht in ähnlicher Weise wie bei innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist, der dort einen Ort allgemeiner Kommunikation entstehen lässt.	OVG Lüneburg, 30.08.2023, NdsVBI 2024, 50
Verlegung einer Versammlung von einem angemeldeten an anderen Ort zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit.	OVG Münster, 17.05.2023, NWVBI 2024, 39

Versammlungsrecht Aufsätze

Versammlungen auf Bundesautobahnen in NRW?	Gmeiner, NWVBI 2024, 8
Die Online-Versammlung	Hinderks, JURA 2024, 235
Versammlungsfreiheit nach dem 7. Oktober	Steinberg, NVwZ 2024, 302
Die Rechtslage zur Kostentragungspflicht von Klimaklebern in Sachsen	Rulinski, SächsVBI 2024, 37
Wechselspiel von Blockaden und Strafrecht. Die letzte Generation und die blockierte Autobahn	Hamann, NJ 2024, 16

Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)

Niedersächsische Polizei bald nur noch zu Fuß auf Streife? Zur Vorschriftswidrigkeit niedersächsischer Funkstreifenwagen nach der StVZO	Gantschnig, Die Polizei 2024, 109
Hexahydrocannabinol (HHC) – ein »legales« Problem für die Verkehrssicherheit?	Höfert/Becker/Dreßler/ Baumann, Die Polizei 2024, 136
Wann ist die Polizei für den ruhenden Verkehr zuständig?	Packmohr, DPolBI 01/2024, 24